



BEITRAGSORDNUNG

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Die Beiträge gliedern sich wie folgt auf Jahresbeitrag

Mitgliedsbeitrag	Erwachsene	24,- €
	Minderjährige	beitragsfrei

1. Beitragsfreiheit/ -ermäßigung muss mit entsprechenden Unterlagen beantragt und nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
2. Änderungen der persönlichen Verhältnisse sind bei Inanspruchnahme der Beitragsfreiheit schnellstmöglich mitzuteilen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird im 1. Halbjahr fällig und ist mit dem Verwendungszweck *Mitgliedsbeitrag Name Jahr* auf das Vereinskonto IBAN zu überweisen oder in bar gegen Quittung an den Kassenwart einzuzahlen.
4. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
5. Nach ½ Jahr Zahlungsverzug kann mit einer Fristsetzung von 4 Wochen erstmalig die Zahlung des Vereinsbeitrags angemahnt werden. Nach einer 2. erfolglosen Mahnung mit angemessener Fristsetzung kann der Vorstand das Mitglied aus dem Verein ausschließen.